

Satzung des

„Förderkreis für die Schulgemeinschaft der Freien Waldorfschule am Kräherwald“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: „Förderkreis für die Schulgemeinschaft der Freien Waldorfschule am Kräherwald“. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in Schule und Kindertageseinrichtung der "Freien Waldorfschule am Kräherwald".

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die ideelle und finanzielle Förderung von pädagogischen und künstlerischen Initiativen und Projekten des Schulvereins der Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V.
2. Die Beschaffung von Mitteln und Spenden durch Veranstaltungen und durch die direkte Ansprache von Unternehmen und Einzelpersonen.
3. Die Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes der Freien Waldorfschule am Kräherwald zu ehemaligen Schülern der Schule.
4. Der Förderzweck kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Schulverein der Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V. wie auch durch unmittelbare Übernahme von Kosten für schulische Projekte oder sonstige Anliegen erfolgen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff AO. Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Nr. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen wollen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf Grund eines schriftlichen Antrags.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen mit ihrer Liquidation -maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.
3. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

III. Vereinsorgane

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Zusammensetzung des Vorstands

Bestellung der Vorstandsmitglieder, Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der amtierende Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung im Falle der Bestellung neuer oder weiterer Vorstandsmitglieder entsprechende Wahlvorschläge.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a. durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt
- b. durch Tod
- c. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§8 Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen

- b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d. Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Jahresberichtes nach §17 Absatz 2
- e. Berufung eines Beirates mit beratender Funktion
- f. Erstellung eines Jahres- bzw. Haushaltsplanes

2. Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.
3. Im übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Höhe und Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträgen (§4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7 Absatz 2);
- c) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes (§17);
- e) die Entlastung des Vorstands;

- f) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 2 a);
- g) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 2 b);
- h) weitere, ihr vom Vorstand übertragene Angelegenheiten;
- i) die aus ihrer Mitte eingebrachten Anträge, die dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben sind.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks)
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
 - c. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur dann wirksam, wenn sie in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - d. Minderjährige haben kein Stimmrecht

§ 14 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

IV. Vereinsvermögen

§ 16 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
2. Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr und geht damit vom 1.1. bis 31.12.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

3. Die Jahresrechnung ist von dem nach § 11 lit. c bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung, der Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen sind, über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

V. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freie Waldorfschule am Kräherwald e.V. mit dem Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall, dass der Verein Freien Waldorfschule am Kräherwald e.V. zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr bestehen sollte, beschließt die Mitgliederversammlung über eine nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Verwendung des Vereinsvermögens. Die Mitgliederversammlung kann diese Beschlussfassung auch an den Vereinsvorstand delegieren.

2. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 19 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend. Die Liquidatoren haben die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V. in Bochum mit der Durchführung der Abwicklungsarbeiten zu beauftragen.

Für den Fall, dass die " Gemeinnützige Treuhandstelle e.V." zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr bestehen sollte, haben die Liquidatoren eine nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Institution zu wählen.

In der Fassung vom 25. 01. 2017